



Die freiwillige UVP – Aufwand und Nutzen im Verhältnis?

M A S L A T O N

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Dr. Dana Kupke

Fachanwältin für Verwaltungsrecht



Referentin:

Dr. Dana Kupke



Dr. Dana Kupke ist Rechtsanwältin in der MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus Leipzig, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst. Sie betreut als Fachanwältin für Verwaltungsrecht beratend und forensisch zahlreiche Projekte zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen vornehmlich in Fragen des regionalen und örtlichen Planungsrechts, des Anlagenzulassungsrechts sowie des Umweltrechts. Darüber hinaus berät und vertritt sie verschiedene Kommunen und Kommunale Verbände in allen Fragen des Kommunalrechts sowie des kommunalen Abgabenrechts, wofür sie sich durch ihre Promotion besonders qualifiziert hat.



Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Kanzlei:

- 2002 gegründet, aktuell mit 13 Berufsträgern und 21 Mitarbeitern
- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht und Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekten
- Wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage
- Verbandsengagement bei vielen Branchenverbänden (z.B. B.KWK)





I. Einleitung



I. Einleitung

Wann ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) grundsätzlich durchzuführen?

§ 5 UVPG

**(Feststellung der UVP-Pflicht, Fassung vom 20.07.2017,
§ 3a UVPG a.F.)**

„(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.“

- I. Einleitung
- II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage
- III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG
- IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen
- V. Fazit



I. Einleitung

I. Einleitung

Zwingende UVP oder erst Vorprüfung erforderlich?

II. „Freiwillige UVP“ nach bisheriger Rechtslage

Wann eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach

§ 6 UVPG, § 3b a.F. (Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben)

§ 7 UVPG, § 3c a.F. (Vorprüfung bei Neuvorhaben)

i.V.m. Anlage 1 zum UVPG

III. „Freiwillige UVP“ nach novelliertem UVPG

Außerdem:

§ 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

§ 9 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben)

§ 10 UVPG (UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben)

§ 11 UVPG (UVP-Pflicht bei hinzutretenden Vorhaben,
Zul.verfahren für früheres Vorhaben abgeschlossen)

§ 12 UVPG (UVP-Pflicht bei hinzutretenden Vorhaben,
Zul.verfahren für fr. Vorhaben nicht abgeschlossen)

IV. „Freiwillige UVP“- Aufwand und Nutzen

V. Fazit



I. Einleitung

Wann ist eine UVP grundsätzlich durchzuführen?

§ 5 UVPG

„(1) (...)“

Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder

2. bei einem Antrag nach § 15 oder

*3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsent-
scheidung dient.“*

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“-
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



I. Einleitung

PROBLEM in der Praxis:

Zunehmende Zahl der Anfechtungen von Genehmigungsentscheidungen durch private Dritte und Umweltverbände aufgrund fehlender/fehlerhafter (UVP und) UVP-Vorprüfung

Hintergrund: Risiken im Zusammenhang mit der (UVP-)/Vorprüfung:

Grundsätzlich mögliche Fehler bei der UVP-Vorprüfung:

Nicht durchgeführte
UVP-Vorprüfung

Inhaltlich fehlerhaft
durchgeführte UVP-Vorp.

UVP-Vorp. mit
fehlerhaftem Ergebnis

Fehlende Bekanntgabe
des Vorpr.-Ergebnisses

z.B.:

- Fehlerhafte Einschätzung der Auswirkungen im Einzelfall
- Fehlerhafte Bewertung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG (Anlage 2 a.F.)
- Verletzung der erforderlichen Dokumentationspflichten, § 7 Abs. 7 UVPG (§ 3 c Abs. 1 S. 6 a.F.)



I. Einleitung

PROBLEM in der Praxis:

→ **Beachtliche Verfahrensfehler**

Ergibt sich

- aus § 4 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) und
- durch EuGH-Rechtsprechung [Urt. v. 07.11.2013 (C-72/12) (Altrip); Urt. v. 15.10.2015 (C-137/14)]

➤ Sowohl private Dritte als auch anerkannte Umweltschutzverbände können Fehler der UVP-Vorprüfung (und UVP) geltend machen und damit eine erteilte Genehmigung angreifen

I. Einleitung
II. „Freiwillige UVP“ nach bisheriger Rechtslage
III. „Freiwillige UVP“ nach novelliertem UVPG
IV. „Freiwillige UVP“- Aufwand und Nutzen
V. Fazit



I. Einleitung

I. Einleitung

- Rechtsfolge bei Verfahrensverstößen:

Grundsätzlich:

Aufhebung der Genehmigung!!!

**Sog. „Freiwillige UVP“ zur Risikominimierung?
Aufwand und Nutzen im Verhältnis?**

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



II.
**„Freiwillige UVP“ nach bisheriger
Rechtslage möglich?**



II. „Freiwillige UVP“ nach bisheriger Rechtslage möglich?

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

War es nach bisheriger Rechtslage möglich, im vereinfachten Genehmigungsverfahren oder auf Antrag im freiwilligen förmlichen Verfahren nach § 19 Abs. 3 BImSchG eine „freiwillige UVP“ durchzuführen?

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

- Einer „freiwilligen UVP“ stand grds. der Wortlaut des § 3 a S. 1 UVPG a.F. entgegen

„Die zuständige Behörde stellt (...) unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.“

IV. „Freiwillige UVP“-
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit

- Die Möglichkeit des Vorhabenträgers, die Durchführung einer UVP zu beantragen, war im Gesetz nicht ausdrücklich verankert



II. „Freiwillige UVP“ nach bisheriger Rechtslage möglich?

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“ nach bisheriger Rechtslage

- Nach dem UVPG a.F. war die Genehmigungsbehörde dazu verpflichtet, über die UVP-Pflicht zu entscheiden
- Der deutsche Gesetzgeber sah hingegen nicht vor, dass die Vorprüfung umgangen und eine UVP sogleich durchgeführt wird

III. „Freiwillige UVP“ nach novelliertem UVPG

- Nach dem Wortlaut des UVPG bestand demnach jedenfalls **kein Anspruch** auf Durchführung oder Berücksichtigung einer „freiwilligen“ UVP durch die Genehmigungsbehörde

IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen

- In der Praxis:
Bereitschaft auf Seiten der Genehmigungsbehörde erforderlich

V. Fazit



**III.
Die „freiwillige UVP“ nach
novelliertem UVPG**



III. „Freiwillige UVP“ nach novelliertem UVPG

1. Neuregelung des UVPG (Fassung vom 20.07.2017):

§ 7 UVPG (Vorprüfung bei Neuvorhaben), § 7 Abs. 3 UVPG:

*„(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, **wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt** und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht.“*

→ Der Vorhabenträger erhält die Möglichkeit, eine „freiwillige UVP“ durchzuführen

→ Diese Option basiert nicht auf der EU-Richtlinie,

→ sondern wurde auf Wunsch der Praxis (u.a. Windbranche) in das UVPG aufgenommen

[Begründung zum Gesetzesentwurf des BReg vom 13.03.2017, Drs. 18/11499, S. 125; Stefan Balla in: Wortprotokoll der 116. Sitzung, Nr. 18/116 vom 29.03.2017, Öffentliche Anhörung, Stellungnahme S. 13/20]

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“-
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



III. „Freiwillige UVP“ nach novelliertem UVPG

2. Voraussetzungen:

- **Antrag** des Vorhabenträgers **zur Durchführung einer UVP**
- **Vorprüfungspflichtiges Vorhaben nach Anlage 1**
→ wg. Bezugnahme in Satz 1 auf die Absätze 1 und 2

ODER

- Vorprüfungspflichtige Änderung eines Vorhabens, vgl. § 9 Abs. 4 UVPG

UND

- **„Zustimmung“*** der zuständigen Behörde:

→ Die zuständige Behörde muss *„das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachten“*

*[So ausdrücklich in der Begründung zum Gesetzesentwurf der BReg vom 13.03.2017, Drs. 18/11499, S. 78 bezeichnet]



III. „Freiwillige UVP“ nach novelliertem UVPG

3. Beispiel für Fall der Zweckmäßigkeit:

- Es ist zweckmäßig, die Vorprüfung entfallen zu lassen, wenn ohnehin damit zu rechnen ist, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergibt, d.h. wenn ohnehin (konkrete) Möglichkeit für erhebliche Umweltauswirkungen besteht

[Begründung zum Gesetzesentwurf der BReg vom 13.03.2017, Drs. 18/11499, S. 78]

→ Eine Vorprüfung ist dann entbehrlich

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



III. „Freiwillige UVP“ nach novelliertem UVPG

4. Beispiel für Fall fehlender Zweckmäßigkeit:

- Es ist nicht zweckmäßig, die Vorprüfung entfallen zu lassen, wenn „**offenkundig**“ ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat“

[so ausdrücklich in der Begründung zum Gesetzesentwurf der BReg vom 13.03.2017, Drs. 18/11499, S. 78]

- ➔ In diesem Fall hat zunächst eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 3 S. 1,2 UVPG anstelle einer sofortigen UVP zu erfolgen

- Hintergedanke: Bei offenkundig fehlender erheblicher Umweltauswirkungen kann sich die Behörde den Aufwand für eine UVP ersparen



III. „Freiwillige UVP“ nach novelliertem UVPG

4. Beispiel für Fall fehlender Zweckmäßigkeit:

- Es ist **nicht** zweckmäßig, die Vorprüfung entfallen zu lassen, wenn „**offenkundig**“ ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat“

[so ausdrücklich in der Begründung zum Gesetzesentwurf der BReg vom 13.03.2017, Drs. 18/11499, S. 78]

Umsetzung in der Praxis?

- Schwelle der „Offenkundigkeit“ von erheblichen Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG dürfte wohl nicht der Schwelle, der im Rahmen der Vorprüfung zu ermittelnden möglichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechen
- Vielmehr dürfte die Schwelle in § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG niedriger sein, als die Schwelle des Maßstabs der eigentlichen Vorprüfung, da ansonsten ein Prüfungsgleichlauf gegeben wäre und die Zweckmäßigkeitsprüfung ins Leere liefe

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“-
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



III. „Freiwillige UVP“ nach novelliertem UVPG

5. Konsequenz bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG:

- Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht nach Satz 2 die **UVP-Pflicht**

Das bedeutet:

- An die Durchführung der „freiwilligen UVP“ sind **die gleichen Anforderungen** zu stellen, wie im Falle
- einer unbedingten UVP-Pflicht
 - einer UVP-Pflicht im Einzelfall

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



**IV.
„Freiwillige UVP“ –
Aufwand und Nutzen im Verhältnis?**



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Aufwand/Risiken:

Die Durchführung einer UVP

- verursacht zusätzliche Kosten und
- ist zeitintensiv

→ Im Rahmen der UVP sind weitere Unterlagen und notwendige Gutachten zu erstellen (UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG)

Hinsichtlich der Kosten ist allerdings festzuhalten:

- Expertenaussage: Durchschnittliche Kosten für eine UVP: weniger als 0,5 % der Investitionskosten

[UVP-Gesellschaft e.V. (Herr Dr. Joachim Hartlik) in: Wortprotokoll der 116. Sitzung, Nr. 18/116 vom 29.03.2017, Öffentliche Anhörung, Stellungnahme S. 4/9]

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Aufwand/Risiken:

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit

- Bsp. Sachsen: Nach dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis erhöht sich für die Erteilung einer Genehmigung die berechnete Wertgebühr in Fällen, in denen eine UVP durchgeführt wurde, um 500 bis 5 000 Euro

[Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis, Lfd.Nr. 55, Tarifstelle 1.19.2, 6 d)]

- Bsp. Mecklenburg-Vorpommern: Nach der Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSchKostVO M-V fällt nach Gebührennummer 201.4.3 ein Zuschlag für die Durchführung einer UVP in Höhe von 30 % der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3, mindestens 5 000 Euro an

[Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSchKostVO M-V, Gebührennummer 201.4.3]



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Aufwand/Risiken:

Hinsichtlich der aufzuwendenden Zeit ist festzuhalten:

Aufgrund der Durchführung einer UVP im förmlichen Genehmigungsverfahren verlängert sich das Verfahren gegenüber dem vereinfachten Verfahren aufgrund von:

- **Öffentlicher Bekanntmachung** (vgl. §§ 10 Abs. 3, 4 BImSchG)
- **Öffentlicher Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen** für 1 Monat (vgl. § 10 Abs. 3 BImSchG)
- **Erörterungstermin** infolge von Einwendungen (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG)
- Längeren Entscheidungsfristen: Entscheidungsfrist nach Vollständigkeit der Unterlagen: 7 Monate (ggü. 4 Monaten im vereinfachten Verfahren) (vgl. § 10 Abs. 6 a BImSchG)

→ **Zeitliche Verzögerung des Verfahrens!**

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Aufwand/Risiken:

Weitere Risiken:

- Mobilisierung genereller Windkraftgegner bereits im Genehmigungsverfahren (Bürgerinitiativen, Verbände)
- Verunsicherung von Behörden und Gemeinden
- Insbesondere Gefahr durch geforderte Veröffentlichung der UVP-Unterlagen im zentralen Länderportal, **§ 20 UVPG:**

„(2) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal zugänglich.“

§ 19 UVPG

„(2) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens legt die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus:

- 1. den **UVP-Bericht**,*
- 2. die (...) entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (...).“*

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Nutzen:

1. Zeit- und Kosten-Ersparnis durch die entfallende Vorprüfung?

Grundsätzlicher Gedanke: Verfahrensbeschleunigung, da vom Vorhabenträger nicht zuerst Unterlagen für die Vorprüfung eingereicht werden müssen, sondern sogleich Unterlagen für die UVP erstellt werden können

ABER: Tatsächliche Verfahrensbeschleunigung?

Nach § 7 Abs. 3 UVPG **Zweckmäßigkeitprüfung** der Behörde hinsichtlich Wegfall der Vorprüfung erforderlich!

Seriöse und fachlich fundierte Beurteilung nur auf Grundlage entsprechend detaillierter Unterlagen möglich, d.h. auf Grundlage der Unterlagen, die auch für eine reguläre Vorprüfung benötigt werden?

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Nutzen:

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit

2. Vorbeugen von etwaigen Klageverfahren nach § 4 Abs. 1 S. 1 b) UmwRG durch

- Vermeiden der Vorprüfung als Fehlerquelle
- frühzeitige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und ggf. für die Zulassung notwendigen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen durch die UVP
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, (Transparenz)
- ➔ Zeit- und Kosten-Ersparnis, zunächst ein vereinfachtes Verfahren ohne UVP zu durchlaufen und dann anschließend – aufgrund etwaiger Rechtsfehler bei der UVP-Vorprüfung – in ein Klageverfahren gehen zu müssen



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Nutzen:

3. Materielle Präklusion?

Die UVP-Pflichtigkeit macht nach § 2 Abs. 1 S. 1 c) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) erforderlich

Grundsatz:

Im förmlichen Genehmigungsverfahren



materielle Präklusion

ABER: Rechtsänderung im Juni 2017!



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Nutzen:

3. Materielle Präklusion?

Nach bisheriger Rechtslage:

→ Gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG wurden alle nach Ablauf der Einwendungsfrist von Dritten erhobene Einwände ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln (wie etwa Eigentumsrechten) beruhen

→ Drittbetroffene konnten eine später erteilte Genehmigung **nicht mehr** mit Rechtsmitteln angreifen

→ **Rechtssichere Genehmigung**

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Nutzen:

3. Materielle Präklusion?

Rechtslage seit 02.06.2017: § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG:

„(3) 5 Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“ (...)

Und § 10 Abs. 3a BImSchG in Kraft:

„(3a) Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.“

- Verfahrenspräklusion, die aber Einwendungen **nicht** für ein etwaiges nachfolgendes gerichtliches Verfahren ausschließt
- Klarstellung der besonderen Rolle von nach dem UmwRG anerkannten Vereinigungen

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



IV. „Freiwillige UVP“ - Aufwand und Nutzen?

Nutzen:

3. Materielle Präklusion?

Hintergrund:

Urteil des **EuGH** zur Vertragsverletzungsklage der EU KOM vom 15.10.2015, Rs. C - 137/14

- Unionsrechtswidrigkeit der materiellen Präklusion
- Ersatzlose Streichung des Instrumentes der materiellen Präklusion im deutschen Recht für Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen zu UVP-Vorhaben und IE-Anlagen erforderlich
- Einschränkung: Missbrauchsklausel

Konsequenz: UmwRG und BImSchG wurden angepasst

- **Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs besteht unabhängig von Beteiligung eines Dritten bzw. Umweltverbands im förmlichen Genehmigungsverfahren** (außer Missbrauch)

I. Einleitung

II. „Freiwillige UVP“
nach bisheriger
Rechtslage

III. „Freiwillige UVP“
nach novelliertem
UVPG

IV. „Freiwillige UVP“ -
Aufwand und
Nutzen

V. Fazit



**V.
Fazit**



V. Fazit

Aufwand/Risiken einer „freiwilligen UVP“:

- Zusätzliche Kosten durch weitere Unterlagen und notwendige Gutachten (u.a. UVP-Bericht)
- Erforderlichkeit eines förmlichen Genehmigungsverfahrens, was eine zeitliche Verzögerung bedingt

Nutzen einer „freiwilligen UVP“:

- Zeit- und Kostenersparnis durch entfallende Vorprüfung
 - da bei freiwilliger UVP lediglich Zweckmäßigkeitprüfung?
 - da keine Vorprüfung, die als Fehlerquelle später Klageverfahren auslösen könnte
- Vorbeugen etwaiger Klageverfahren

Zu beachten ist:

- Eine „freiwillige UVP“ löst keine materielle Präklusion mehr aus



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Dr. Dana Kupke

Fachanwältin für Verwaltungsrecht